

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1824**

309 (6.3.1824)

## 309<sup>tes</sup> Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

- |              |                    |   |
|--------------|--------------------|---|
| Für Baden    | des Herrn Büchler, | Präsident.                                  |
| „ Bayern     | „                  | von Käu.                                    |
| „ Frankreich | „                  | Hersinger, supplirt durch Herrn Engelhardt. |
| „ Hessen     | „                  | Püttsch.                                    |
| „ Nassau     | „                  | Ritter von Roßler.                          |
| „ Niederland | „                  | Bourcard.                                   |
| „ Preussen   | „                  | Jacobi.                                     |

§I. Mainz den 6. März 1824.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Großh. Badische Herr Bevollmächtigte, in seiner Eigenschaft als zeitlicher Präsident der Commission Folgendes einzurücken:

Präsidium; Den Bericht der provisorischen Verwaltungs-Commission N<sup>o</sup> 353 vom 16. v. M. betreffend, die zum Nachtheile des herrschaftlichen Auvans und der Waaren-Transporte statthabenden Güter-Verseklung durch die immer zunehmende Eintladungen aufser dem Bereiche des Mainzer Stations-Hafens; womit zur Kenntnißnahme der Central-Commission gebracht wird; das, nach der berüchtlichen Anzeige des Mainzer Stations-Control-Amtes (vom 14. v. M. N<sup>o</sup> 8.) "um den Zweck der Gebühren-Umgehung im Hafen zu Mainz, auch bei dem Eintritte der bevorstehenden Großherzoglich Hessischen Mauth und der Chaussee-Gebühren um so sicherer zu erreichen, sich ein Mainzer Handelsmann mit einem Handelsmanne von Hochheim veruirt haben soll, um, mit Genehmigung der Großherzoglich Nassauischen Regierung und im Einverständniß mit mehreren Intermediär-Schiffleuten im Geschäfts-Bureau zu Bibrich, so wie an den Ufern des Mains an der Hochheimer Fahrt zu errichten, und jene Kaufmanns-Güter, welche für den Oberrhein bestimmt sind, und vom Unterrhein kommen, zu Bibrich auszuladen, solche zu Lande nach Hochheim zu bringen, und damit sie das Großherzogthum Hessen nicht berühren, dort wieder einzuladen und weiter zu Schiffe nach dem Oberrhein zu versühren: ein Verfahren, welches späterhin auch für die oberrheinischen und Main-Thai-Güter unternommen könnte, mit gleicher Umgehung des Mainzer-Stations-Hafens."

Die Verwaltungs-Commission ist in ihrem Einbegleitungs-Berichte zu dieser Anzeige des Dafiurhaltens "dass dieses beabsichtigt werdende Unternehmen, als ein neues, allenthalben Befremden und Aufsehen erregendes"

A. 11.

-gender Versuch anzusehen sey, die Rangfahrten für die beiden Stations-  
-Häfen (Mainz und Coblenz) zu umgehen, welcher für die Sicherheit  
der Rheinschiffahrt im Allgemeinen, und für das Häfen-Interesse  
der hohen Uferstaaten, wichtig und zu einer ganz besondern Aufmerk-  
-samkeit für die Rheinschiffahrts-Verwaltung geeignet erscheine. Die-  
-selbe bemerkt ferner, daß damit zugleich auch die Auflösung aller  
Ordnung auf dem Rheine, welche zur Sicherheit des Handels unbe-  
-dingt nöthig ist, verbunden auch für die Folge, wie leicht vorauszu-  
-sehen, wenn dergleichen illegalen Versuchen, die während dem provi-  
-sorischen Zustande aufrecht zu erhaltende, hinsichtlich der Rangfahrt  
gesetzlich bestehende Ordnung: der Convention von 1804, anmaßend und  
gewaltsam zu unterbrechen, - nicht gleich Anfangs nachdrucksamst,  
durch Ergreifung der geeigneten Maassregeln entgegen gearbeitet werde, -  
eine bedeutende Verminderung der Rheinschiffahrts-Entraden für  
sämmliche hohe Uferstaaten unfehlbar entstehen und vorerst für das  
Großherzogthum Hessen am fühlbarsten seyn würde. Die proviso-  
-rische Verwaltungs-Commission bezieht sich schliesslich, indem sie einen  
eventuellen, vorläufigen, auf die Stipulationen der Art. 14 et 19 der Rhein-  
-Peters-Convention von 1804 begründeten Antrag mit dieser Anzeige  
verbindet, auch baldiger definitiver Entscheidung der Central-Com-  
-mission, zur Sicherstellung der augenscheinlich gefährdeten herrschaftlichen  
Entraden, so wie zur Aufrechthaltung der gesetzlich bestehenden Ordnung  
entgegen sieht, und damit ihre Verantwortlichkeit hinlänglich gedeckt  
zu haben glaubt, auf bereits früher, wegen überhandnehmenden Ein-  
-und Ausladungen außer dem Rayon des Mainzer-Stationen-Hafens  
erstatteten Anzeige-Berichte und gutachtliche Anträge, zur Steuerung  
dieser Umgehungen.

Da nach Ausweis der vorliegenden Akten, dieser Gegenstand bereits  
früher dem Großherzoglich Hessischen Hohen Bevollmächtigten, in An-  
-betracht des hierbei zunächst betheiligten Großherzoglich Hessischen Staats-  
-Interesses zur näheren Erklärung bei der Central-Commission über die  
gemachten Anträge, - worunter namentlich die Anordnung bestimmter  
Ein- und Auslade-Stationen auf jeder conventiionellen Rhein-Strücke,  
wo dieselbe nicht schon bestehen, - vorgestellt worden, diese nähere Erklä-  
-rung Großherzoglich Hessischer Seite hingegen, der Central-Commission  
bis dahin noch nicht zugekommen, durch die neueste Anzeige der  
provisorischen Verwaltungs-Commission und die bevorstehende Ein-  
-führung der Großherzoglich Hessischen Mauth aber nur um so  
dringlicher geworden ist: so erachtet es Praesidium dem bestehenden  
Geschäfts-

Geschäftsgänge und den angeregten Umständen angemessen, den Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten hiermit einzuladen, sich, nachdem der vorliegende Gegenstand bereits in dem Verwaltungs-Protocolle der Central-Commission vom 25. v. M. zur Sprache gekommen, und in Umlauf gesetzt worden ist, vordessamt hierüber zum heutigen Protocoll erklären zu wollen.

Desgleichen erscheint es Sachgemäß, hierüber sodann gleichmäßig die vorbehaltenen näher Erklärung des nach obiger Anzeige hernächst beteiligten Großherzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, zum Protocoll der Central-Commission zu vernehmen, wozu hiermit die beiderseitigen Herrn Bevollmächtigten, im Interesse der Oberstaaten-Gemeinschaft und aufrecht zu haltenden gesetzlich bestehenden Ordnung aufgefordert werden, vorbehaltlich der etwaigen weiteren Erklärungen der übrigen Herrn Bevollmächtigten und eines hernächst zu fassenden gemeinschaftlichen Beschlusses der Central-Commission.

Hessen: In der Sitzung vom 25. vorigen Monats, wurde der Central-Commission von der Rheinschiffahrts-Verwaltung, mit Bezug auf einen erhaltenen Bericht des hiesigen Stations-Controleurs die Anzeige gemacht, dass einige Speditours im Einverständniß mit mehreren Internatien-Schiffen die Absicht hegten, Bibrich und Hochheim zu Aus- und Eintade-Häfen zu bestimmen, eine Communication zu Lande zwischen beiden Orten zu errichten und auf diese Weise den Hafen von Mainz ganz zu umgehen. Zu meinem bereits abgegebenen Voto über einen Hergang, der alle bis jetzt noch gesetzlich bestehende Ordnung auf dem Rheine umstoßen würde, glaube ich noch einige Bemerkungen beifügen zu müssen.

Das ganze jetzt auf dem Rheine bestehende Verwaltungs-System und die eingeführte und garantierte Schiffahrts-Ordnung beruht bis zum definitiven Reglement einzig und allein auf dem in Coellen und Mainz angeordneten Umschlag. Die ganze Convention von 1801 stützt sich auf dieses Recht, welches namentlich in den §§. 3, 5 und 11 des gedachten Gesetzes begründet ist. Alle administrative Verfügungen, welche die Schiffahrts-Verwaltung auf dem Rheine seit 1801 erlassen hat, und insbesondere die Errichtung der Schiffer-Gilde: s. §. 1, 2 und 25 des Reglements, beruhen darauf. Die Umgehung eines Stations-Hafens muß demnach als eine offenbare Verletzung des Grund-Princips der bis zum definitiven Reglement aufrecht zu haltenden Schiffahrts-Ordnung angesehen werden, welche Störung zu verhindern, sich alle Rhein-Ufer-Staaten, durch §. 31. der Schiffahrts-Congress-Akte

fürdlich

fürtlich verpflichtet haben. Alle hohe Rhein-We- Staaten, die an dem Wiener- Congress- Akte Antheil genommen, haben auch die Verpflichtung auf sich, das erwähnte gesetzwidrige Vorhaben durch alle dazu geeignete Maasregeln zu verhindern; und es läßt sich von der Gerechtigkeits- Liebe uns Herzoglich Nassauischen Gouvernements erwarten, daß es die Umgehung des Mainzer- Hafens, die eine offenbare Defraudation in sich schließt, verhindern und dadurch dessen Territorium, dem Schlichthandel verschließen werde.

Um alle Mittel anzuwenden, das drohende Unternehmen zu vereiteln, trage ich noch darauf an, daß den Binger- Intermediär- Schiffen von der Verwaltungs- Commission die Fahrt nach Bibrich, zu welcher sie laut § 2. der Binger- Rangfahrts- Ordnung vom 3<sup>ten</sup> April 1821 nicht berechtigt sind, und die mit den Speditors- Herren und Schmetzer über ihre neue Fahrt in Tractation stehen sollen, bei Strafe der Ausschließung von der Gilde nach § 3. des Reglements, ihr gesetzwidriges Vorhaben vordemst untersagt werde.

Sollten die erwähnten, von den einschlägigen Behörden zu treffenden Maasregeln wider Vermuthen nicht den gewünschten Erfolg haben, so würde sich das Großherzoglich Hessische Gouvernement in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehen, auf seinem Gebiet, alle ihm zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um einer Ausbreitung zu begegnen, die das bestehende Rheinschiffahrts- System umzustossen und dem diesseitigen, so wie dem allgemeinen pecuniären Interesse verderblich zu werden droht.

Nassau. In dieser Sache ist überall das Factum unrichtig vorgebracht worden. Es ist notorisch, daß das zur Großherzoglichen Staats- Casse fließende Rhein- Pécuni, das an dem Erhebungs- Amte Mainz bezieht wird, nicht so viel beträgt, als der Land- Transport von Hochheim nach Bibrich.

Diese Land- Spedition würde also mit dem Augenblick in sich selbst zerfallen, wo die conventionswidrigen Nebenabgaben in dem Hafen von Mainz aufhören, welche als Folge des vertragmäßig längst aufgehobenen gezwungenen Waaren- Umschlages im Hafen von Mainz von der Schiffahrt immer noch gefordert werden.

Folgt verliert die Großherzogliche Staats- Casse in einem Hin- mit der Stadt- Casse die erstere rechtmäßig zukommende Pécuni- Intrade.

Es ist von der unsichtervollen Großherzoglichen Regierung zu erwarten

erwarten, daß Allerhöchstselbe den Grund dieses Mißverhältnisses erkennen, und auf dem richtigen Weg die Abhülfe suchen werde.

Der Vorgang hat den klarsten Beweis geliefert, wie notwendig es sey, selbst für das eigene Interesse der zunächst beteiligten Staaten, daß der gezwungene Umschlag mit seinen Lasten endlich hinwegfalle.

In dem Herzogthum Nassau herrscht allgemeine Gewerbefreiheit, und es ist nirgends verboten, an einem Theil des Ufers aus- und an einem andern einzuladen; die Herzogliche Regierung würde daher den gesetzlichen Grund gar nicht zu finden wissen, wenn sie dieses entstandene Speditionsgeschäft untersagen wollte.

Auch besteht in keiner Convention über die Rheinschiffahrt das Gesetz, daß eine Waare, die einmal auf den Strom gekommen, bis zu ihrem Bestimmungs-Ort darauf verbleiben müßte; das hängt ganz von der freien Willkür des Versenders ab; — wo Landfracht mit der Wasserfracht concurrirt, muß man letztere wohlfeiler machen, wenn die Waare auf dem Strom bleiben soll.

Nur so lange man die Stromfahrt gebraucht, hat man die Gesetze, die auf dem Stromtheil, den man wirklich befährt, bestehen, zu beobachten.

Ich darf also nicht weiter entwickeln, wie einseitig unsere Verwaltungs-Commission die Sache angesehen hat. Anstatt auf die Bedrückungen im Main-Fluß aufmerksam zu machen, versucht sie, Bestimmungen für Waarengüter auf eine Landfracht anzuwenden; anstatt die Großherzogliche Octroi-Entrade in dem richtigen Gesichtspunct in Schutz zu nehmen, und nicht zu dulden, daß wegen fortgesetzter Ansprüche der Stadtkasse jene mit diesen zusammen verloren gehen, bewirft sie sich auf einen ganz unrichtigen Weg, und ruft die Verwendung der Central-Commission an, nicht um die rechtmäßige Staats-Entrade, nein, um die Stapelgebühren von Mainz in Schutz zu nehmen, und durch neue Gesetze diesen Zwang in diesem Moment noch zu sanctioniren!

In Erwartung der Instruction meines höchsten Hofes habe ich diese vorläufigen Bemerkungen zum heutigen Protocoll geben wollen.

Præsidium proponirt folgendes Conclurum.

Die Central-Commission erwartet vorderhand die fernere Erklärung des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten, in Antwort auf die, welche der Großherzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte so eben, in diesem Betreff, zu dem heutigen Protocoll abgegeben hat.

Nachdem der Bericht der Verwaltungs-Commission vom 25. Februar 1824, N.º 349 vorgetragen worden war, wodurch der Central-Commission die Anzeige gemacht wird, daß die monatliche Cassen-Verifikation der Rhein-Octroi-Erhobungs-Ämter auf Königlich Preussischem Gebiet, provisorisch den Königlich Preussischen Ober-Maukth-Inspectoren übertragen worden sey, während diese Cassen-Verifikation nach dem Art. 14 der Convention von 1804, nur den Rheinschiffahrts-Inspectoren zukommt, wurde beschlossen.

Conclusum.

Bei dieser Gelegenheit verwahrt die Central-Commission sich gegen alle und jede Folgerungen, und reservirt sich ihre Ansprüche und Gerechtsame, in Beziehung auf die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte des Rheinschiffahrts-Octroi, und der Handhabung der conventionsmäßigen Rheinschiffahrts-Ordnung.

Preussen; hält sich das Protocoll offen.

Hinauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Untere: Büchler.

- „ von Nän.
- „ Engelhardt.
- „ Pietsch.
- „ von Roßler.
- „ Bourcourd.
- „ Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,  
Der deutsche Präsident der Central-Commission,